

II.

Feststellung der zu beantwortenden Rechtsfragen.

Die gegenwärtige Sachlage dieses Successionsstreites unterscheidet sich dadurch von den verwickelten Processen nach dem Tode des Fürsten Prosper:

1) daß damals überhaupt die fortdauernde Fideicommissqualität in Frage gestellt und wenigstens für Grunibrunn eine Allodification nach Erlöschen des Mannstammes von den Allodialerben behauptet wurde, während gegenwärtig sich sämtliche Erbprätendenten auf die Stiftungsurkunde berufen und als Fideicommissnachfolger auftreten. Durch gerichtliche Entscheidung ist ja damals rechtskräftig festgestellt worden, daß auch nach Erlöschen des Singendorfschen Mannstammes der Fideicommissverband unverändert fortbesteht;

2) daß von getrennten Ansprüchen auf die beiden Fideicommissse gegenwärtig nirgends die Rede mehr ist. Während im Jahre 1822 verschiedene Prätendenten auf das Siegmund-Friedrichsche Fideicommiss Haggenberg und das Siegmund-Rudolfsche Fideicommiss Grunibrunn Ansprüche machten und für diese beiden Fideicommissse somit eine verschiedene Erbfolge behaupteten, steht jetzt die Unzertrennlichkeit dieser beiden Fideicommissse unbestritten fest.

Sämmtliche gegenwärtige Erbprätendenten verlangen den ganzen, ungetheilten Fideicommissnachlaß, welcher bereits in den Händen des Grafen Wenzel von Singendorf, des Fürsten Prosper von Singendorf und des Fürsten Heinrich LXIV. Neuß vereinigt war.

Die Entscheidung über die Ansprüche der verschiedenen Erbprätendenten hängt gegenwärtig von der Beantwortung zweier Fragen ab, nämlich:

I. Gilt bei einem Familienfideicommiss, welches nach Erlöschen des Mannstammes stiftungsgemäß auf die Töchter und ihre Erben gekommen ist, in der einmal zur Succession gelangten Familie von neuem der Vorzug des Mannstammes, oder hört in einem solchen Falle jeder Unterschied zwischen Cognaten und Agnaten auf?

Auf der Beantwortung dieser Frage ruht wesentlich das Schicksal des Kieselwetter-

schen Anspruch, indem dieser Prätendent behauptet, daß in dem Hause Neuß-Köstzig, welches nur, kraft cognatischer Abstammung von den Sinzendorfs, in den Besitz gekommen sei, kein Vorzug des Mannstammes mehr bestehen könne, daß es also hier nicht auf die Eigenschaft eines Agnaten des Hauses Neuß-Köstzig, sondern bloß auf cognatistische Verwandtschaft ankomme. Der Schulenburgische Anspruch beruht wesentlich auf der gleichen Auffassung; eine besondere Besprechung desselben ist daher nicht nothwendig.

II. Kann nachgewiesen werden, daß diese Kiefewetter'sche Behauptung juristisch unhaltbar ist, daß vielmehr, nach erfolgtem Uebergange des Fideicommisses in den Weibstamm, die Succession sich wieder in eine agnatistische verwandelt, so steht fest, daß alle Nachkommen Heinrichs I. und der Anna Elisabeth von Sinzendorf, welche den Namen und das Wappen der Neußen führen, den Vorzug haben vor allen cognatistischen Abkömmlingen dieses erlauchten Ehepaares. Sind demnach die Kiefewetter's, Schulenburg's u. s. w. so lange ausgeschlossen, als ein agnatistischer Descendent Heinrichs I. und der Anna Elisabeth vorhanden ist: so tritt die zweite Frage in den Vordergrund, nämlich, ob die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Successionsordnung den Charakter der Primogenitur oder den der Gradualfolge an sich trägt? Je nachdem die zweite Frage in diesem oder jenem Sinne beantwortet wird, muß die Entscheidung entweder für Heinrich IV. oder für Heinrich LXXIV. ausfallen. Das Verhältniß unter den verschiedenen Erbprätendenten stellt sich daher so heraus: die Fürsten Heinrich IV. und Heinrich LXXIV. vertheidigen gemeinsam die agnatistischen Rechte des Hauses Neuß-Köstzig gegen ihre cognatistischen Anverwandten, jetzt zunächst gegen Kiefewetter. Unter ihnen selbst muß aber wieder die Frage zur Entscheidung kommen, ob in den früher Sinzendorfschen, jetzt Neuß-Köstzigschen Fideicommissen die Primogenitur oder die Gradualfolge gilt?

Diese beiden Fragen werden getrennt erörtert und beantwortet werden.